



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 2.215 RRB 1877/0257</b>
Titel	<b>Nationalbahnviadukt im Kempththal.</b>
Datum	10.02.1877
P.	426–428

[p. 426] Nachdem die Direktion der öffentlichen Arbeiten unterm 6. Jenner d. Js. beim schweiz. Eisenbahn- und Handelsdepartement gegen die von der Nationalbahn beabsichtigte Ausführung der Straßenkorrektur beim Kempt-Viadukt, Profil 60 der Linie Winterthur–Zofingen, Einsprache erhoben hatte, reichte die Bahndirektion eine bezügliche Planvorlage ein, welche nun von dem Eisenbahndepartement dem Regierungsrathe zur Rückäußerung übermacht wird.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Nach dem Gutachten des Kreisgenieurs genügt die Planvorlage dem Straßenverkehre an der fraglichen Stelle keineswegs, sondern es muß viel- // [p. 427] mehr gefordert werden; daß

- a. die Kempththalstraße I. Klasse zwischen den Marchennummern 276 und 278 nach den im Plane eingezeichneten rothen Linien bis auf 2 Meter westlich verschoben und zweckentsprechend korrigirt werde;
- b. die Brücke über die Kempt für die Straße nach Rykon - Illnau nicht nur einseitig, sondern in ganzer Länge um 2 Meter flußabwärts verbreitert und die Straße selbst entsprechend korrigirt werde.

Diese Begehren finden ihre Begründung darin, daß es sich keineswegs nur um eine verbesserte Einmündung der Straße von Rykon her in der Richtung abwärts gegen Kempththal handelt, sondern ebenso sehr um die Richtung thalaufwärts gegen Illnau und ganz besonders um eine passende Einmündung der Kempththalstraße in die Oeffnung des Viadukts. Diese Straße wird nämlich wie wenig andere Straßen des Kantons regelmäßig mit schweren Fuhrwerken vier- und sechsspännig befahren und es ist vom praktischen Standpunkte aus geboten, daß die Straßenkurve vor dem Viadukt so angelegt werde, daß sich begegnende Fuhrwerke immer rechtzeitig erkennen und einander ausweichen können. Die in Vorschlag gebrachte Aenderung ist ohne erhebliche Mehrkosten möglich, indem zwischen der // [p. 428] Kempt und der Straße noch hinreichend und günstiges Terrain vorhanden ist.

Der Regierungsrath,  
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten.  
beschließt:

1. Sei hievon dem schweiz. Eisenbahndepartement Kenntniß zu geben, mit dem Beifügen, der Regierungsrath müsse verlangen, daß Straßenkorrektur und Brückenerweiterung nach der im mitfolgenden Plane roth eingezeichneten Linie vorgenommen werden.

2. Mittheilung an das Eisenbahndepartement unter Rückschluß des Planes und des Schreibens der Bahndirektion, und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der übrigen Akten.

[Transkript: dmr/14.10.2014]